



Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

1. Steuerfestsetzung

Grundsteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 mittels Hebesatzsatzung die Hebesätze der

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- u. Forstwirtschaft) auf	1.800 v.H. und
Grundsteuer B (für die Grundstücke) auf	400 v.H.

für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie im Vorjahr (2018) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Enzklösterle die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat mit Beschluss der Haushaltssatzung vom 26.02.2019 die **Grundsteuer B von 400 v.H. auf 445 v.H.** erhöht. Die Erhöhung tritt nach der Genehmigung des Landratsamtes mit der Haushaltssatzung **rückwirkend zum 01.01.2019** in Kraft.

Jeder Steuerzahler der Grundsteuer B erhält aufgrund der Änderung des Steuersatzes einen neuen Bescheid mit Bescheid Datum 31.05.2019. Die Bescheide wurden Ende Mai/Anfang Juni verschickt. Bitte berücksichtigen sie dies bei ihren Überweisungen der Grundsteuer B und ändern sie ggfs. Ihre Daueraufträge ab.

Hundesteuer

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der zuletzt für das Jahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Enzklösterle vom 27.10.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.11.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährlichen Steuersätze festgesetzt:

Pro Hund	95,00 €
Pro Kampfhund	665,00 €

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Die Hundesteuer 2019 wird am 15.02.2019 (§ 9 Abs. 1 Hundesteuersatzung Enzkloesterle) zur Zahlung fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2019 und/oder die Hundesteuer 2019 zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf eines der im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse Enzkloesterle zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der heutigen öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Enzkloesterle, Rathausweg 5, 75337 Enzkloesterle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 44 – 46, 75365 Calw eingeht. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung dieser Grundsteuerfestsetzung im amtlichen Teil des Wildbader Anzeigenblattes Ausgabe Enzkloesterle erfolgt ist.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit der Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Gemeindekasse Enzkloesterle mittels SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Vordrucke für diese SEPA-Einzugsermächtigungen können von der Internetseite www.enzkloesterle.de unter Ortsrecht-Sonstiges heruntergeladen und ausgedruckt oder während der Öffnungszeiten des Rathauses bei Frau Treiber unter Telefonnummer 07085 9233-40 angefordert werden.

Frau Heselschwerdt steht Ihnen bei Fragen während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung. Telefonische Rückfragen können unter der Durchwahlnummer 07085 9233-50 gestellt werden.

Enzkloesterle, den 02.01.2019
gez. Petra Nych, Bürgermeisterin